

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/84af9204-ca48-3ab0-8e2d-23dcc1051c85>

Bibliografie

Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

§ 51 SprengG - Nicht mehr anwendbare Vorschriften

(1) Soweit sie nicht bereits auf Grund des [§ 39 des Sprengstoffgesetzes](#) vom 25. August 1969 außer Kraft getreten sind, treten außer Kraft

1....

2....

3....

4. sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Soweit sich die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften erst mit In-Kraft-Treten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

